

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/3 Z vom 31. Oktober 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-10-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2018_3_Z

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/3 Z du 31 octobre 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2018/3 Z del 31 ottobre 2019

Regeste

Art. 28 IVG, Art. 17 Abs. 1 und Art. 53 Abs. 3 ATSG. Aufhebung Rentenanspruch. Beweisbeschluss. Anordnung eines psychiatrischen Gerichtsgutachtens (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. Oktober 2019, IV 2018/3 Z). Aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 9C_824/2019.

Erwägungen

E. 3

An der administrativgutachterlichen Beurteilung von Dr. med. G.____, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 7. August 2015 (IV-act. 101) benannte Dr. med. E.____, Fachärztin für Neurologie, plausibel verschiedene Mängel (keine fundierte Ableitung der Diagnosen; Abstellen im Wesentlichen auf die Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers; fehlende vertiefte Auseinandersetzung mit Therapie; fehlende Medikamentenanalyse), worauf verwiesen wird (Stellungnahme vom 12. Februar 2016, IV-act. 104).

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich der Sachverhalt mit Blick auf psychisch bedingte Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit und deren Verlauf als noch nicht spruchreif. Gegen die Person von Dr. J.____ oder den vorgesehenen Fragekatalog erhoben die Parteien keine Einwände. Deshalb ist Dr. J.____ mit der Erstattung eines psychiatrischen Gerichtsgutachtens zur Beantwortung der im Schreiben vom 27. September 2019 formulierten Fragen (act. G 15) zu beauftragen. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen bleibt bei der Hauptsache. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Dr. med. J.____ wird mit der Erstattung eines psychiatrischen Gerichtsgutachtens zur Beantwortung des im Schreiben vom 27. September 2019 formulierten Fragekatalogs beauftragt. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen bleibt bei der Hauptsache.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.